



# Ausbildungsordnung für Wettkampfrichter (AOW)

## § 1

- 1) Die Ausbildungsordnung gilt für den Bereich des Deutschen Fahnenschwinger Verbandes und findet Anwendung für die Ausbildung aller Wettkampfrichter. Sie kann durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 2) Die Aus- und Fortbildung wird durch den DFV durchgeführt und finanziert.

## § 2

### **Wettkampfrichter sind**

Personen, welche die Ausbildung zum Wettkampfrichter mit Erfolg abgeschlossen haben, und jährlich an einem Wertungstag teilgenommen haben.

## § 3

### **Ausbildung**

- 1) Die Ausbildung wird, auf der Grundlage der gültigen DFV - WettBest, im Auftrag des DFV von den Fachreferenten und Ausbildern in enger Zusammenarbeit mit den Landestrainern lehrgangsmäßig und stufenweise zentral durchgeführt.
- 2) Sie beginnt frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres und kann frühestens im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen werden.
- 3) Der Zeitraum zwischen der I. / II. + III. / IV. Ausbildungsstufe darf nicht mehr als 1 ½ Jahre betragen.
- 4) Die Stufen I – V werden lehrgangsmäßig in allen Disziplinen der WettBest durchgeführt. Am Ende der I. + IV. Stufe findet jeweils eine Prüfung statt.
- 5) Die Ergebnisse der Prüfungen sind bindend.
- 6) Die Stufen I. – IV. werden in 2-tägigen Lehrgängen durchgeführt.

- 7) Ein 2-tägiger Lehrgang umfasst 10 Unterrichtsstunden  
Pro Lehrgang sind mindestens 8 Teilnehmer erforderlich
- 8) Die Schulungen gelten bis zur nächsten angesetzten Schulung.
- 9) Wiederholungslehrgänge (Stufe V) werden mindestens einmal pro Jahr durch geführt.
- 10) Während der Ausbildung sind die Stufen I – IV zu absolvieren.
- 11) Die Zulassung zur Prüfung (Stufe I) ist abhängig vom Nachweis des Grundlehrgangs Deutsche Reihe und eines Grundlagenlehrgangs (G1 o.ä.).

## **§ 4**

### **Verlängerung der Wettkampfrichterberechtigung (Wiederholungslehrgang)**

- 1.) Wettkampfrichter müssen jährlich einen Wiederholungslehrgang und einen Wertungstag absolvieren.
- 2) Es erlischt die Berechtigung als Wettkampfrichter, wenn im Zyklus von 4 Jahren zweimal der Wiederholungslehrgang nicht absolviert wurde.
- 3) Zur Wiedererlangen der Berechtigung müssen erneut die Ausbildungsprüfungen absolviert und bestanden werden.
- 4) Ohne jährliche Teilnahme an einem Wertungstag ist ein Einsatz bei Wettkämpfen als Wertungsrichter gemäß den Wettkampfbestimmungen nicht möglich.

## **§ 5**

### **Prüfung**

Am Ende der Ausbildung steht die schriftliche und praktische Prüfung.

Bei zwei in Folge nicht bestandenen Prüfungen, muss die Ausbildung neu begonnen werden.

## **§ 6**

Der Schulungsort ist so zu wählen, dass er zentral für die Teilnehmer liegt.  
Die Kosten für die Anmietung der Schulungsräume trägt der DFV und bedürfen der vorherigen Genehmigung.

## § 7

1) Die Schulungen und Prüfungen der einzelnen Stufen werden durch den Arbeitskreis Wettkampf durchgeführt (2 Fachreferenten bzw. Ausbilder) und abgenommen (2 Fachreferenten, bzw. Ausbilder).  
Der Arbeitskreis erstellt auch die schriftlichen und praktischen Prüfungen.

2) Die Kosten für die Aus- und Fortbildung betragen  
30 € pro Teilnehmer und pro Wochenende für die Ausbildung  
10 € pro Teilnehmer für den Wiederholungslehrgang

Die Ausbildungskosten werden für alle 4 Lehrgänge im Voraus erhoben und nach erfolgreicher Ausbildung erstattet.

3) Wird die Ausbildung durch den Teilnehmer abgebrochen, werden die bisher entstandenen Lehrgangskosten dem Teilnehmer belastet.

## § 8

1) Die Lehrgänge sind mindestens 6 Monate im Voraus bekannt zu geben.

2) Die Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgt schriftlich durch die zuständigen Landesverbände. Anmeldeschluss ist 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn.

3) Die gesamte Ausbildung wird von den jeweiligen Landesverbänden mit dem dafür vor gesehenen Formblatt (Anlage an die AOW) beim DFV angemeldet

## § 9

Die 2 Lehrenden (AKW) erhalten jeweils einen Aufwandsersatz

Unterrichtsvorbereitung 15,00 € Pauschal

Fahrtkosten 0,15 € (auf Nachweis) pro gefahrenem Kilometer  
im Inland

Es kann nur ein Fahrzeug abgerechnet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den DFV.

Verpflegungspauschale 25,- € je Unterrichtstag

Übernachtungspauschale 50,- € je Nacht

Bei einer Entfernung vom Heimatort zum Ausbildungsort von über 500 km gewährt der DFV hierfür eine zusätzliche Übernachtungskostenpauschale von 50,- € pro Person (auf Nachweis)

Zuletzt geändert in der Jahreshauptversammlung des DFV am 25.03.2018 in Nusplingen

## Anlage 1



# Deutscher Fahnenschwinger Verband e.V.

## Anmeldebogen

Bild
------

### Angaben zum Teilnehmer:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Straße	Postleitzahl	Wohnort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Telefon	Mobil	Fax	Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Verein
<input type="text"/>

Landesverband
<input type="text"/>

### Verbindliche Anmeldung zu:

Wettkampfrichter-Ausbildung	<input type="checkbox"/>
Wettkampfrichter-WDH	<input type="checkbox"/>
Wettkampfrichter-Weiterbildung	<input type="checkbox"/>

vom	bis	in
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	Datum	Unterschrift Landesverband

Änderungen der Meldung sind nur schriftlich bis zum Tag des Anmeldeschlusses möglich.

Es werden nur maschinell ausgefüllte und elektronisch übermittelte Anmeldebögen des Deutschen Fahnenschwinger Verbandes e.V. akzeptiert!